

Satzung

der Stadt Koblenz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 211 A Gelände an der Pfarrer-Kraus-Straße in Koblenz-Arenberg

aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und der §§ 10 und 12 Baugesetzbuch - BauGB vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.95 (GVBl. S. 19), des § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Vorhaben

Für den im nachfolgenden § 2 genannten Bereich regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und Begründung.

§ 2

Geltungsbereich

Betroffen ist das Flurstück Gemarkung Arenberg, Flur 1, Nr. 51/2, zwischen der Pfarrer-Kraus-Straße und der L 127.

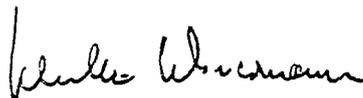
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 24.04.1998

Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister